

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 3. März

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes vom 1. Februar 1986	61
Zweites Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1986	62
Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 16. Dez. 1985	63
II. Bekanntmachungen	
Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1986	64
Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	66
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Niendorf (Finanzsatzung) vom 20. November 1980 in der Fassung vom 16. November 1985	66
Orgelsachverständige	67
Pfarrstellenaufhebung	67
III. Stellenausschreibungen	67
IV. Personalmeldungen	68

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes vom 1. Februar 1986

Die Synode hat unter Beachtung des Artikels 69 Absatz 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg kann die Hauptpastorenstelle an den Hauptkirchengemeinden St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis aufrechterhalten und durch Kirchenkreissatzung die Aufgaben und das Verfahren der Wahl der Hauptpastoren regeln.

2. § 28 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Nach Artikel 90 der Verfassung ist vorbehaltlich anderweitiger kirchengesetzlicher Regelung Predigtstätte

a) des Bischofs für den Sprengel Hamburg die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 1. Februar 1986 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 4. Februar 1986

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. Wilckens

Bischof und Vorsitzender

Kl.-Nr.: 1553/85

*

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
vom 1. Februar 1986**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

§ 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz vom 19. Nov. 1977 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 14. Februar 1984 (GVOBl. S. 53 und 62), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung (1) und wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“
2. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
3. In § 8 werden folgende Sätze angefügt:
„Der von den Familienverhältnissen abhängige Ortszuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ansprüche auf Ortszuschlag sind, soweit sie von den Familienverhältnissen abhängig sind, innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.“
4. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Der Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung entfällt, wenn dem Ehegatten des Besoldungsempfängers eine Dienstwohnung (Satz 1) zugewiesen ist und die Ehegatten nicht getrennt leben.“
5. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„oder wenn die Zuweisung der Dienstwohnung aus anderen dringenden dienstlichen Gründen erforderlich ist.“
6. Hinter § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Sonderzuwendungen in besonderen Fällen

Die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes (§§ 67, 68a Bundesbesoldungsgesetz) unterliegt folgenden Abweichungen vom Bundesbesoldungsrecht:

- a) Vikare, deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, ohne daß unmittelbar anschließend ein Dienstverhältnis als Pastor zur Anstellung begründet wird, und die seit Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen in einem Dienstverhältnis als Vikar der Norddelbischen Kirche gestanden haben, erhalten beim Ausscheiden die jährliche Sonderzuwendung, wenn die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ausschließlich auf dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung beruht. Die Zuwendung richtet sich in diesem Falle nach den Bezügen des letzten vollen Kalendermonats, in dem das Dienstverhältnis als Vikar bestanden hat. Sie vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Vikar im laufenden Kalenderjahr keine Anwärterbezüge erhält, um ein Zwölftel.
- b) Erwirbt der Vikar im gleichen Kalenderjahr einen Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung als Pastor zur Anstellung, bleibt die Zeit des Vikariats (Buchst. a) bei der Bemessung dieser Zuwendung unberücksichtigt.
- c) Das Urlaubsgeld ist Vikaren abweichend von § 2 Abs. 2 des Urlaubsgeldgesetzes auch dann zu gewähren, wenn die Be-

gründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bis zum Beginn des auf die Abschlußprüfung folgenden dritten Kalendermonats erfolgt.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsgruppe A 10

aa) Hinter der Amtsbezeichnung „Diakon FHS“ wird die Fußnotenbezeichnung „4“ angefügt.

bb) Folgende Fußnote 4 wird eingefügt:

„4) Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM“.

b) Besoldungsgruppe A 11

aa) Hinter der Amtsbezeichnung „Diakon FHS“ wird die Fußnotenbezeichnung „3“ angefügt.

bb) Folgende Fußnote 3 wird eingefügt:

„3) Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM“.

c) Besoldungsgruppe A 12

aa) Hinter der Amtsbezeichnung „Diakon FHS“ wird die Fußnotenbezeichnung „4“ angefügt.

bb) Folgende Fußnote 4 wird eingefügt:

„4) Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM“.

d) Besoldungsgruppe A 13

Hinter der Amtsbezeichnung „Kirchenarchivrat“ wird die Amtsbezeichnung „Kirchenbauoberamtsrat“ eingefügt.

§ 2

Besitzstandswahrung zu § 1 Nr. 2

Das Besoldungsdienstalter der Empfänger von Dienstbezügen, die am Tage vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Geltungsbereich des Kirchenbesoldungsgesetzes im Dienst stehen, wird aus Anlaß der Streichung von § 5 Abs. 4 Kirchenbesoldungsgesetz nicht neu festgesetzt.

§ 3

Bekanntgabe von Gesetzestexten

Das Norddelbische Kirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes unter Berücksichtigung dieses Kirchengesetzes bekanntzugeben. Es wird beauftragt, den Wortlaut der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, die aufgrund des Kirchenbesoldungsgesetzes Anwendung finden, im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben. Das gleiche gilt für entsprechende Ergänzungsgesetze zum Bundesbesoldungsgesetz.

Artikel II

Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchenversorgungsgesetz vom 14.1.1984 (GVOBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Rentenanspruch, Rückforderungsvorbehalt“.

b) Der bisherige § 7 wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Berechtigte im Sinne des § 1 sind verpflichtet, Ansprüche auf Renten, die der Anrechnung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes unterliegen, in vollem Umfang geltend zu

machen. Kommt ein Berechtigter dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die Renten fiktiv ermittelt und auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

(3) Versorgungsbezüge, deren Bemessung von einer entsprechenden Mitteilung des Berechtigten an die die Versorgung anweisende Stelle abhängig ist oder die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung."

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Anstelle einer besonderen Vereinbarung über höhere Versorgungsanwartschaften kann das Nordelbische Kirchenamt die Anwendung des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes für den Fall ausschließen, in dem Versorgungsbezüge mit zusätzlichen Versorgungsbezügen aus Mitteln des Anstellungsträgers im Sinne von Absatz 2 zusammentreffen.“

4. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden hinter „BGBl. I 1985 S. 1532 –“ folgende Worte eingefügt:

„und Artikel 5 des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.7.1985 – BGBl. I 1985 S. 1513 –“.

b) In der in Anführungsstrichen gesetzten Übergangsvorschrift wird hinter Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Verringert sich der Ausgleich auf 20 vom Hundert der laufenden Rente, entfällt dieser; statt dessen wird der zu berücksichtigende Rentenanrechnungsbetrag um 20 vom Hundert gemindert.“

Artikel III Inkrafttreten

Artikel II Nr. 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1.1.1984, das Gesetz im übrigen mit Wirkung vom 1.1.1986 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 1. Februar 1986 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 4. Februar 1986
Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 150/86

Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 16. Dez. 1985

Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat am 16. Dez. 1985 das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein beschlossen. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1985, Nr. 26, Seite 435, öffentlich zur Kenntnis gebracht worden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Nachstehend wird es bekanntgegeben:

Nordelbisches Ev.-Luth. Kirchenamt
Im Auftrag:
Kusche

Az. 7010-SI

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes*) Vom 16. Dezember 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 502), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu kürzen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Worte „und das Kirchengeld in glaubensverschiedener Ehe werden“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dienen kann.“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „getrennter“ die Worte „oder besonderer“ eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Auf Bescheide über das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a, c und d sowie Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 16. Dezember 1985

Für den Ministerpräsidenten
Dr. Schwarz
Minister für Bundesangelegenheiten
Der Kultusminister
Dr. Bendixen

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 18. August 1975, GS Schl.-H. II; Gl.Nr. 611-1

Bekanntmachungen

Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1986

Kiel, den 4. Februar 1986

A. Die Synode hat am 1. Februar 1986 folgenden

Haushaltsbeschluß 1986

gefaßt:

1. Gemäß §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19.11.1977 wird der

Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
für das Rechnungsjahr 1986

in Einnahme und Ausgabe auf 630 394 100 DM festgestellt.

2. Der Finanzverteilung gem. § 2 des Finanzgesetzes wird ein Kirchensteueraufkommen von 497 339 700 DM zugrundegelegt.

3. Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens werden für die Rechnungsjahre 1987 bis 1989 gem. § 3 Finanzgesetz folgende Plandaten angestrebt:

3.1. Gesamtkirchlicher Anteil	30,0 v.H.
3.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzüglich Einzelbedarf	69,5 v.H.
3.3. Sonderfonds	0,5 v.H.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1986 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteueraufkommen nach Ziff. 2	497 339 700 DM
4.1. Gesamtkirchlicher Bedarf	
4.1.1. Gesamtkirchl. Pflichtausgaben	= 30 000 v.H. =
4.1.2. Landeskirchl. Anteil	149 202 000 DM
4.2. Einzelbedarfszuweisungen an Kirchenkreise	5 700 000 DM = 0,744 v.H.
4.3. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	334 177 700 DM = 67,193 v.H.
4.4. Sonderfonds	8 360 000 DM = 1,681 v.H.
4.5. Zuführung zur Garantie-Rücklage	1 900 000 DM = 0,382 v.H.

Die Gesamtkirchlichen Pflichtausgaben gem. Ziffer 4.1.1 umfassen folgende Ausgaben:

Zweckbestimmung

a) Umlagen:	Betrag
Allgem. Umlage EKD	8 520 400 DM
Umlage VELKD	1 630 000 DM
Hilfspiäne EKD	4 686 800 DM
Umlage EKD Ostpfarrerversorgung	4 650 800 DM
Umlage Diak. Werk EKD	586 200 DM
Dänische Kirche in Südschleswig	246 000 DM
Umlage Dt. Nationalkomitee IWB	681 900 DM
Umlage BGS-Seelsorge	104 800 DM
	21 106 900 DM

b) Verpflichtungen, die von der NEK für Kgdn und KK erfüllt werden:

Beiträge Berufsgenossenschaft	580 000 DM
Schwerbehindertenabgabe	65 000 DM
Versicherungen – Sammelverträge	3 800 000 DM
Meldewesen	2 137 500 DM
Verband Kirchl. Diak. Arbeitgeber	140 000 DM
	6 722 500 DM

c) Versorgung:

- mit Einnahmen saldiert
zuzüglich Teuerung

52 637 100 DM

d) Ökumenische Diakonie:

Kirchlicher Entwicklungsdienst	13 428 000 DM
Jahresnotprogramm	665 000 DM
Ev. Missionswerk	1 218 000 DM
	15 311 000 DM

Summe a) – d):

95 777 500 DM

5. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand September 1985 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	63 622	Münsterdorf	62 716
Eckernförde	64 937	Neumünster	139 822
Eiderstedt	16 200	Oldenburg	65 589
Flensburg	98 167	Pinneberg	78 610
Husum-Bredstedt	59 119	Plön	78 779
Norderdithmarschen	47 777	Rantzau	83 703
Rendsburg	101 986	Segeberg	82 715
Schleswig	56 209	Alt Hamburg	348 901
Süderdithmarschen	67 076	Altona	60 172
Südtondern	57 147	Blankenese	103 025
Eutin	88 481	Harburg	98 552
Kiel	173 344	Niendorf	126 579
Lauenburg	99 956	Stormarn	342 545
Lübeck	162 786		

Gesamtzahl: 2 827 715

6. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1986 auf 69 600 DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

7. Haushaltsrechtliche Vermerke

7.1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

7.1.1. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabeansätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig.

422	510	421	
423	520	461	außer Funktion 051.
	530	491	

7.1.2. Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabeansätze jeweils gegenseitig deckungsfähig:

7.1.2.1. Die Gruppen	43 – 44
	46 – 49
	61 – 63

7.1.2.2. Sämtliche Untergruppen (dreistellige Gruppierungsziffer)

- 7.1.2.3. Die Haushaltsstellen
- | | | |
|---------|-----|---------|
| 212.880 | mit | 212.980 |
| 237.880 | mit | 237.980 |
| 811.880 | mit | 811.980 |
| 961.880 | mit | 961.980 |
- 7.2. Einseitige Deckungsfähigkeit
Innerhalb des Gesamthaushalts sind einseitig deckungsfähig:
- 7.2.1. die Ausgaben für Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr. Nr. 424).
- 7.2.2. die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).
- 7.2.3. die Ausgaben der Bezüge der Beamten (4 Stellen A 14/15 bei 762.422) zugunsten der Ausgaben für Bezüge der Pastoren (762.421)
- 7.2.4. die Ausgaben bei 351.746-791 zugunsten der Ausgaben bei 351.745.
- 7.2.5. Minderausgaben bei 762.423 Vergütungen dürfen für Mehrausgaben bei 762.453 (Aushilfen) verwendet werden.
- 7.3. Unechte Deckungsfähigkeit
Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden.
- | | | |
|----------|-----------|-------------------------|
| 058.154 | zugunsten | 058.641 |
| 051.042 | zugunsten | 051.4311-911 |
| 058.1541 | zugunsten | 058.6491 |
| .1542 | zugunsten | .6492 |
| .1543 | zugunsten | .6493 |
| 1544 | zugunsten | .6494 |
| 1545 | zugunsten | 6495 |
| 062.059 | zugunsten | 062.679 |
| 142.211 | zugunsten | 142.7391 |
| 154.045 | zugunsten | 154.741 |
| 154.121/ | zugunsten | 154.510/ |
| 122/199 | | 520/911 |
| 212.049 | zugunsten | 212.531 |
| .584 | zugunsten | .766 |
| 349.195 | zugunsten | 349.421/461 |
| 351.043 | zugunsten | 351.7491 |
| | | .7492 |
| 351.049 | zugunsten | 351.745 |
| 389.211 | zugunsten | 389.7392 |
| 553.154/ | zugunsten | 553.6791 |
| 221/340 | | |
| 762.196/ | zugunsten | 762.550/620/ |
| 199 | | 631/633 |
| 811.211 | zugunsten | 811.950 |
| 811.372 | zugunsten | 811.950 |
| 843.052 | zugunsten | 843.741 |
| 911.010 | zugunsten | 911.697/922.722/732/762 |
- 7.4. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:
Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern:
- | | | | |
|-----|-----|-----|-----|
| 76, | 77, | 94, | 95. |
|-----|-----|-----|-----|
- 7.5. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.
8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 8.1. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar
- 8.1.1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen.
- 8.1.2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr.
- 8.1.3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5 000 DM bis zu 20 000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v.H. überschritten wird.
- 8.2. In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligung über 100 000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.
- 8.3. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.
9. Verpflichtungsermächtigungen
Der Hauptausschuß kann zu Lasten des Rechnungsjahres 1987 bis zu 4,3 Mio DM Verpflichtungen bei der Haushaltsstelle 972.7621 (Sonderfonds) eingehen.
10. Die durch Verzichtserklärung nach § 25 b KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.
11. Haushaltswirtschaftliche Sperren
Für Planstellen der durch den NEK-Anteil finanzierten Dienststellen, Einrichtungen, Dienste und Werke wird angeordnet:
1. Für im Jahre freierwerdende Planstellen wird eine Regelvacanz von mindestens 9 Monaten angeordnet.
- 1.1. Über Ausnahme zur Wiederbesetzung von Stellen, die überwiegend durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte finanziert werden, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt. Dabei sind die Struktur Anpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- 1.2. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.
2. Auf Zeit vorgenommene und im Jahre 1986 auslaufende Besetzungen von Pfarrstellen dürfen nur dann verlängert werden, wenn dafür im Rahmen der Struktur Anpassungsmaßnahmen die Voraussetzungen gegeben sind.
12. Übernahme von Bürgschaften
Die Übernahme von Bürgschaften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für rechtsfähige Vereine, deren Zweck ausschließlich kirchlichen und diakonischen Zielen dient, kann bei Beträgen bis zu 100 000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300 000 DM im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.
13. Aufnahme von Krediten
Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft einen Kassenkredit bis zu 10 Mio DM aufzunehmen.

B. Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Sonderhaushaltsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Str. 21 – 35, (Bibliothek) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

Kl.-Nr. 67/86

*

Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Kiel, den 17. Februar 1986

Die Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1985, abgedruckt im GVOBl. 1985 Seite 18, ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1985 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 2. Dez. 1985 mit Wirkung vom 1.1.1986 geändert worden. Der Wortlaut der Verordnung wird nachstehend abgedruckt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 34100 – D I / D 3

*

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1985 und der Arbeitsentgeltverordnung Vom 20. Dezember 1985

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1985“ jeweils durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „510“ und die Zahl „475“ durch die Zahl „485“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1985“ jeweils durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.

Artikel 2

In § 5 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642) werden die Worte „31. Dezember 1985“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1986“.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Niendorf (Finanzsatzung) vom 20. November 1980 in der Fassung vom 16. November 1985

Kiel, den 5.2.1986

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Niendorf hat am 16. November 1985 eine Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Niendorf vom 20. November 1980 (GVOBl. der NEK 1981, S. 15 ff) in der Fassung vom 30. Januar 1982 (GVOBl. der NEK 1984, S. 159) mit Wirkung vom 16. November 1985 beschlossen. Die Änderung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Niendorf H I / H 2

*

§ 18 Planungsausschuß

1. Die Kirchenkreissynode wählt **in den Planungsausschuß**:
 - 1.1 4 Mitglieder, die nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen;
 - 1.2 2 Pastoren;
 - 1.3 1 Hauptamtlichen Mitarbeiter.
2. Für die unter 1.1 genannten Mitglieder wählt die Kirchenkreissynode 2 Stellvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Planungsausschuß eintreten. Für die unter 1.2 und 1.3 genannten Mitglieder werden entsprechende Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.
3. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen dem Planungsausschuß nicht angehören.
4. Der Kirchenkreisvorstand kann bis zu 3 zusätzliche Mitglieder in den Planungsausschuß berufen.
5. Die Gewählten oder Berufenen brauchen nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode zu sein.
6. Der Propst des Kirchenkreises Niendorf oder sein Stellvertreter und der Vorsitzende der Kirchenkreissynode sowie der für das Sachgebiet verantwortliche Sachbearbeiter des Kirchenkreisbüros sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie nehmen an ihnen mit beratender Stimme teil.

Orgelsachverständige

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben vom 18.4.1978 hat das Nordelbische Kirchenamt die Herren Klaus Hamdorf und Hans-Jürgen Schnoor zu nordelbischen Sachverständigen auf die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 29.5.1985 berufen. Damit stehen für die Orgelbauberatung folgende Sachverständige zur Verfügung:

1. Günter Beutling, Kantor und Organist
Bansiner Weg 21, 2253 Tönning
2. Dieter Frahm, Kantor und Organist
Tewesstieg 10, 2000 Hamburg 20
3. Klaus Hamdorf, Kantor und Organist
Spatzenwinkel 7, 2000 Hamburg 53
4. Hans-Jürgen Schnoor, Kantor und Organist
Brachenfelder Str. 92, 2350 Neumünster
5. Carl-Hermann Schröder, Kantor und Organist
Vörstekoppel 43, 2000 Hamburg 65
6. Prof. Dr. Manfred Teßmer, Kirchenmusikdirektor
Musikhochschule
Große Petersgrube, 2400 Lübeck

7. Immo Wesnigk, Kirchenmusikdirektor
Bergstraße 37, 2330 Eckernförde
8. Dr. Hermann Zietz, Kirchenmusikdirektor
Tannenhofstr. 22, 2000 Norderstedt

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
von Hennings

Pfarrstellenaufhebung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für die Frauenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Az.: 20 Frauenarbeit Blankenese – P I / P 2

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

In der Kirchengemeinde Sandesneben im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Sandesneben hat rund 4.600 Gemeindeglieder, die in dem ländlichen Zentralort Sandesneben und in acht Dörfern um Sandesneben herum wohnen. Zu dem Bezirk der 2. Pfarrstelle gehören die Orte Sandesneben, Lüchow, Klinkrade, Labenz und Steinhorst mit ca. 2.300 Gemeindegliedern. Sandesneben liegt im Nordwestbereich des Kreises Herzogtum Lauenburg. Im Ort gibt es einen ev. Kindergarten, eine Grund-, Haupt- und Realschule sowie eine Schule für Lernbehinderte. Busverbindungen bestehen zu den Gymnasien in Trittau und in Lübeck. Die Kirche in Sandesneben und die Kapelle in Schönberg sind als Predigtstätten im Wechsel mit dem Pastor der 1. Pfarrstelle zu versorgen. Jugend-, Frauen- und Altenkreise sind vorhanden. Besonderer Wert wird auf die Verstärkung der Jugendarbeit und auf eine gute Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern gelegt. Die erste Pfarrstelle soll ebenfalls noch im Laufe dieses Jahres mit einem Pastor z.A. oder einer Pastorin z.A. besetzt werden. Die Dienstwohnung wird nach Auszug des jetzigen Stelleninhabers renoviert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Killian, Rehbrook 2, 2411 Sandesneben, Tel. 04536/264, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/3454.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sandesneben (2) – P II / P 1

In der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg im Kirchenkreis Pinneberg wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1.9.1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen, ggf. auch mit

einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %). Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zum Besetzungstermin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde liegt in der Kreisstadt Pinneberg im Nordwesten Hamburgs (ca. 20 km, 25 Min. S-Bahn). Pinneberg ist geprägt von der Nähe zur Großstadt und zugleich von seiner ländlichen Umgebung; alle Schularten sind vorhanden. Die Kirchengemeinde hat ca. 7.000 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen, wobei eine dieser Pfarrstellen vom Propst des Kirchenkreises Pinneberg wahrgenommen wird. Sie besitzt zwei Gemeindezentren in der Stadtmitte und in Thesdorf. Dieser Pfarrstelleninhaber bzw. diese Pfarrstelleninhaberin wohnt in einem Pastorat im Gemeindezentrum Thesdorf. Der Bezirk Thesdorf umfaßt sowohl Hochhauskomplexe und Einfamilienhaussiedlungen, als auch Gebiete mit ländlichem Charakter. Die Gemeinde sammelt sich in verschieden gestalteten Gottesdiensten, Arbeitskreisen und Gemeindegruppen. Sie versucht, sich den Herausforderungen unserer Zeit unter dem Anspruch des Evangeliums zu stellen. Das Miteinander von Gemeinde und Pastoren findet seinen Ausdruck u.a. in den regelmäßig stattfindenden Predigt- Nachgesprächen. Wir hoffen auf eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der in einer offenen und vielseitigen Gemeinde leben und tätig sein möchte, um hier ihre bzw. seine besonderen Gaben und Fähigkeiten einzubringen. Wir freuen uns, wenn dazu auch die Jugendarbeit gehört.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstr. 16–24, 2080 Pinneberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wiechmann, Gerhart Hauptmann Straße 33, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/61933, Pastor Sprinckstüb, Goethestraße 29, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/64525, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstraße 16–24, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/213–0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Pinneberg (3) – P I / P 1

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klauinig Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Stellenausschreibungen

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde in Kiel-Suchsdorf sucht eine/n
Diakon/in
 mit Erfahrung in der Kinder- bzw. Jugendarbeit.
 Arbeitsschwerpunkte:
 - selbständige Gruppen leiten
 - Mitarbeiter fortbilden
 - Kinder- bzw. Jugendgottesdienste mittragen.
 - sowie zusätzliche Aufgaben, die über den Bereich der Jugendarbeit hinausgehen.
 Wohnsitz soll Suchsdorf sein.
 Vergütung nach KAT.
 Auskünfte erteilen Pastor Neubert, Telefon 0431/31 10 50. Pastor Hollstein, Telefon 0431/31 11 78.
 Die Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Matthias-Claudius Kirchengemeinde, Alte Chaussee, 4, 2300 Kiel 1.
 Bewerbungsfrist bis zum 15. März 1986.
 Az.: 50 Matthias-Claudius E I / E 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, ist ab sofort die Stelle
 eines/r Diakons/in
 bzw. Gemeindeführers/in
 für Jugend- und Jungschararbeit zu besetzen.
 Für die Jugendarbeit stehen großzügige Räume zur Verfügung. Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der/die mit viel Phantasie und in Bindung an das vorhandene Gemeindeleben sich der Jugend der Gemeinde zuwendet.
 Eine kircheneigene Wohnung ist vorhanden.
 Vergütung erfolgt nach KAT.
 Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf und den nötigen Ausbildungs- und Vortätigkeitsunterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse/Lauenburg, Niedernstraße 2, 2401 Krummesse.
 Auskünfte erteilt Pastor Alfred Bruhn, Telefon: 04508/420.
 Az.: 30 - Krummesse - E I / E 1

Personalnachrichten

Eingeführt:

Am 19. Januar 1986 der Pastor Siegfried Lukas als Propst des Kirchenkreises Angeln und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. März 1986 die Pastorin z.A. Christiana Lasch-Pittkowski, geb. Lasch, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19. Januar 1985).

Ausgehündigt:

Am 21. Januar 1986 dem Militärpfarrer Johannes Werner die kirchliche Berufsurkunde über die Übertragung der 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Wentorf, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Reinbek-Billel -.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 27. Januar 1986 der Pastor Axel Braun, bisher in Hamburg-Barmbek.

In den Ruhesand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1986 der Pastor Karl-Theodor Wohlenberg in Adelby;
 mit Wirkung vom 1. Mai 1986 der Pastor Ernst Voigt in Kaltenkirchen.